



Landratsamt des ILM-Kreises • Ritterstraße 14 • 99310 Arnstadt
Absendeamt: Gesundheitsamt

An die Schüler
des Staatlichen Berufsschulzentrums
Arnstadt-Ilmenau
Standort Ilmenau
Am Ehrenberg 1
98693 Ilmenau

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: GES-504
Unsere Nachricht vom:

Ansprechpartner: Frau Dr. Koch

Amt: Gesundheitsamt
Dienstgebäude:
Telefon: 03628/738-501
Telefax: 03628/738-503
E-Mail: ges@ilm-kreis.de
Nur für den Empfang von Mitteilungen ohne
Signatur und/oder Verschlüsselung

Datum: 16.11.2020

Allgemeinverfügung

Zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der Fassung vom 20.07.2000, zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 27.3.2020 I 587 ordnet das Gesundheitsamt des Landratsamtes ILM-Kreis zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten nach §§ 16, 28 bis 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I. S. 1385) für Ansteckungsverdächtige als Schutzmaßnahme an:

Ab 15.11.2020 bis einschließlich 26.11.2020:

1. Werden die Schüler des Staatlichen Berufsschulzentrum Arnstadt-Ilmenau, Standort Ilmenau, Am Ehrenberg 1, 98693 Ilmenau, der Klassen

**Glas 18 A, Glas 18 B, Forst 19, ME 18, BVJ 20, BG 20 WTA, FOSG 19 und
BFSW 19**

in sog. häuslicher Quarantäne abgesondert. Es ist Ihnen in dieser Zeit untersagt, Ihre Unterkunft der Quarantäne ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen.

2. Innerhalb Ihrer Wohngemeinschaft ist ein Gesichts- („face-to-face“) Kontakt, der länger als 15 Minuten andauert, zu vermeiden. Generell ist im Haushalt nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung der Kontaktperson von anderen Haushaltsmitgliedern einzuhalten. Eine „zeitliche Trennung“ kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die Kontaktperson in einem anderen Raum (Einzelzimmer) als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält.

Landratsamt des ILM-Kreises
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt
<http://www.ilm-kreis.de>
Telefon 03628 738-0
Telefax 03628 48181

Allgemeine Sprechzeiten:
Di. 08:30 - 11:30 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr
Do. 08:30 - 11:30 Uhr
13:00 - 14:30 Uhr

Außenstelle Ilmenau
Krankenhausstraße 12
98693 Ilmenau
Telefon 03677 657-0
Telefax 03677 841075

Allgemeine Sprechzeiten:
Di. 08:30 - 11:30 Uhr
13:00 - 14:30 Uhr
Do. 08:30 - 11:30 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse Arnstadt-Ilmenau
BLZ: 840 510 10
Konto-Nr.: 1810000153
BIC: HELADEF1ILK
IBAN: DE79840510101810000153

3. Direkter Kontakt zu Körperflüssigkeiten oder Sekreten, insbesondere respiratorischen Sekreten eines bestätigt am SARS-CoV-2 erkrankten Menschen (nachfolgend bestätigter COVID-19-Fall) wie z.B. Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Anhusten, Anniesen ist zu vermeiden.
4. Gleiches gilt für Ihre eigenen Sekrete, es ist zu unterlassen, diese auf andere Personen zu übertragen (siehe Punkt 3).
5. Beachten Sie Hygienemaßnahmen wie häufiges Händewaschen und die Einhaltung der Nies- und Hustenregeln.
6. Sie haben bis zum Ende der Absonderung nach Nr. 1 eine Gesundheitsüberwachung durchzuführen. Diese umfasst das zweimal tägliche Messen der Körpertemperatur sowie das Führen eines Tagebuchs bezüglich Symptomen, Körpertemperatur und allgemeinen Aktivitäten. Das Tagebuch ist dem Gesundheitsamt nach Ablauf des Quarantänezeitraumes oder auf Verlangen vorzulegen.
7. Sie haben das Gesundheitsamt und den behandelnden Arzt umgehend zu informieren, falls bei Ihnen im Zeitraum von 14 Tagen nach dem letzten Kontakt mit einem Quellfall typische Krankheitssymptome wie z.B.:
 - akute Atemwegsbeschwerden (z.B. Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Atemnot)
 - Fieber (Erkrankung ist auch ohne Fieber möglich)
 - Störung des Geruchs- und/ oder Geschmackssinnes
 - Allgemeines Krankheitsgefühl, Abgeschlagenheit
 - Kopf- und Gliederschmerzen
 - Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Übelkeit, Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfallauftreten. Sollte ein Arztbesuch notwendig sein, sind der behandelnde Arzt oder die Rettungsleitstelle telefonisch vor ihrem Eintreffen über eine mögliche Erkrankung zu informieren.
8. Für die Zeit der Absonderung unterliegen Sie der Beobachtung durch das Gesundheitsamt gemäß § 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Danach haben Sie Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen, sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen. Anordnungen des Gesundheitsamtes haben Sie Folge zu leisten. Sie können durch das Gesundheitsamt vorgeladen werden. Ferner sind Sie verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu Ihrer Wohnung zu gestatten und auf Verlangen ihnen über alle Ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.
9. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

Gemäß § 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) vom 2. März 2016 (GVBl. 2016, 155), zuletzt neu gefasst durch Artikel 2 der Verordnung vom 09. Juni 2020 (GVBl. 2020, 269, 275) ist der Landkreis Ilm-Kreis zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

An COVID-19 kann jeder erkranken, der im infektiösen Zeitintervall Kontakt zu einem mit SARS-CoV-2 infizierten/ bestätigten Fall hatte.

Bei COVID-19 handelt es sich gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 t) IfSG sowie § 7 Abs. 1 Nr. 44a. IfSG um eine übertragbare Krankheit, die der Meldepflicht unterliegt und bei der eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit besteht.

Gesetzliche Grundlagen für diese Maßnahme sind insbesondere die §§ 16, 28, 29, 30 IfSG. Danach hat die zuständige Gesundheitsbehörde bei entsprechendem Ansteckungsverdacht geeignete Maßnahmen anzuordnen.

Weiter gelten die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes (RKI), insbesondere die Empfehlung für Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2. Nachzulesen unter:

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html).

Eine Übertragung des Erregers SARS-CoV-2 erfolgt von Mensch zu Mensch durch Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen, über die Atemwege. Ferner ist eine Übertragung durch Schmierinfektion unter Umständen möglich, z.B. nach Kontakt zu Sekreten und mangelnder Händehygiene.

Ein enger Kontakt (Kontaktperson Kategorie 1) und damit ein Ansteckungsverdacht ist aufgrund der Eingruppierung in bestimmte Kontaktsituationen gegeben, die sich aus den jeweils aktuell geltenden Vorgaben des RKI zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei Infektionen durch SARS-CoV-2 ergeben. Das entsprechende Dokument des RKI wird zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt.

Dem Gesundheitsamt des IIm-Kreises wurde am 14.11.2020 bekannt, dass im Umfeld der Schüler der benannten Klassen ein Fall COVID-19 aufgetreten ist.

Die Ermittlungen des Gesundheitsamtes haben ergeben, dass:

- letztmalig am 12.11.2020 Kontakt zu dem am SARS-CoV-2 Erkrankten möglich war,
- Sie keine Schutzmaßnahmen gemäß den geltenden Vorgaben des RKI zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei Infektionen durch SARS-CoV-2 umgesetzt haben.

Damit waren Sie über den oben genannten Übertragungswegen ausgesetzt und die Aufnahme von Krankheitserregern im Sinne von § 2 Nr. 7 IfSG ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Sie sind damit ein Ansteckungsverdächtiger.

Infolge des Kontaktes zu einem Fall des am SARS-CoV-2 Erkrankten kann es auch dazu kommen, dass Sie innerhalb der nächsten Wochen COVID-19 erkranken. Aufgrund dieser Gefahr war anzuordnen, dass Sie beim Auftreten früher Symptome einer Erkrankung bei Ihnen wie:

- akute respiratorische Symptome (z.B. Husten, Heiserkeit, Atembeschwerden, Halsschmerzen)
- schweres Krankheitsgefühl
- Fieber (Erkrankung ist auch ohne Fieber möglich)

umgehend das Gesundheitsamt informieren. Ebenfalls ist der behandelnde Arzt zu informieren. Bei auftretenden Symptomen beachten Sie bitte die Schutzmaßnahmen. Weisen Sie unbedingt im Rahmen Ihrer Mitteilung (z.B. telefonisch) auf die mögliche Erkrankung hin.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Aufgrund Ihres Kontakts zu der mit SARS-CoV-2 infizierten Person sind Sie als ansteckungsverdächtig anzusehen. Ansteckungsverdächtig ist gemäß § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, auch ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenreicher der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der teilweise schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Ist danach eine Infektion der Kontaktperson anzunehmen, so stellt die Absonderung ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Für den Betroffenen weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftauchen von Krankheitssymptomen.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen.

Rechtsgrundlage für die Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Die Allgemeinverfügung wird durch die Bekanntgabe wirksam (§ 43 Abs. 1 ThürVwVfG). Zusätzlich zur mündlichen Bekanntgabe aufgrund der Gefahrenabwehr wird die Allgemeinverfügung auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben.

Die Anordnungen wurden bereits mündlich (telefonisch) am 15.11.2020 mitgeteilt und gelten damit als bekannt gegeben gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG). Ein Verwaltungsakt kann nach § 37 Abs. 1 ThürVwVfG mündlich erlassen werden. Ein mündlicher Verwaltungsakt ist nach § 37 Abs. 2 ThürVwVfG schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt.

Sie haben die Anordnungen auch dann zu befolgen, wenn Sie einen Rechtsbehelf (Widerspruch, Klage) einlegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift beim IIm-Kreis, Landratsamt, (Gesundheitsamt), Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, einzulegen oder auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse des IIm-Kreises lautet: poststelle@ilm-kreis.de-mail.de.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprúne-Platz 4, 99423 Weimar, eingelegt wird.

Hinweise:

Für den durch die Absonderung erlittenen Verdienstausschlag erhalten Sie eine Entschädigung nach den Regelungen des § 56 IfSG. Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für 6 Wochen, die Entschädigung für die zuständige Behörde ausbezahlen, § 56 Abs. 5 IfSG.

Die Anordnungen sind auch dann zu befolgen, wenn hiergegen ein Rechtsbehelf (Widerspruch, Anfechtungsklage) eingelegt wird. Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 28 Abs. 3 IfSG iVm § 16 Abs. 8 IfSG iVm § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, beantragt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 iVm §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG darstellen und mit einem Bußgeld geahndet werden können.

Falls Sie einen Arzt aufsuchen, bitten wir Sie, vorher mit der Praxis Kontakt aufzunehmen und über den Ansteckungsverdacht zu informieren, damit in der Arztpraxis entsprechende Vorkehrungen getroffen werden können und somit eine Weiterverbreitung in der Praxis verhindert werden kann.

Für Rückfragen können Sie sich gerne an das Gesundheitsamt wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. med. R. Koch
Amtsärztin

Anlage

Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei Infektionen durch SARS-CoV-2